



Preisliste 2023 Transportbeton

Kärnten

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutttaufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

GEFAHR



H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen

P305+P351+P338+P310

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) oder Arzt anrufen.

P302+P352+P333+P313

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Mit viel Wasser und Seife waschen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen



ALLGEMEINES:

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Fahrmischer und Betonpumpen zu schaffen.
- Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal zum Auf- und Abbau der Förderanlagen vorhanden sind.
- Der Auftraggeber hat die erforderliche behördliche Genehmigung – insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabspernung – rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Etwaige Verschmutzung der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Zufahrten und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
- Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.
- Zugabe von Frostschutz entbindet nicht von der vorsorglichen Nachbehandlung auf der Baustelle.
- Für Empfehlungen zur normgemäßen Nachbehandlung, insbesondere bei heißer und kalter Witterung, kontaktieren Sie Ihren zuständigen Verkaufsberater.

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

www.rohrdorfer.at



Rohrdorfer Transportbeton GmbH

Gebietsbüro für Kärnten

Richtstraße 44

A - 9500 Villach

Telefon: 050543-29002

Fax: 050543-929002

e-mail: monika.oehlwein@rohrdorfer.at

TRANSPORTBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN

Nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 22mm, Festigkeitsentwicklung EM und Standardzement CEM II A-M 42,5 N (=ZG1).

Druckfestigkeits- klasse	Umweltklasse	Konsistenz	Preise €/m ³
–	X0(A)	bis F52	€ 104,50
C 8/10	X0(A)	bis F52	€ 106,50
C 12/15	X0(A)	bis F52	€ 112,50
C 16/20	bis XC1	bis F52	€ 117,50
C 20/25	bis XC1	bis F52	€ 119,50
C 25/30	bis XC1	bis F52	€ 122,50
C 30/37	bis XC1	bis F52	€ 126,50
C 35/45 ¹⁾	bis XC1	bis F52	€ 130,50
C 40/50 ¹⁾	bis XC1	bis F52	€ 136,50

¹⁾ nur mit CEM 42,5 R bzw. CEM 52,5 N lieferbar zuzüglich Aufzahlung von 6,30 €/m³

Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzlicher Naturschutzabgabe. Die Preise verstehen sich frei Bau für 1 m³ verdichteten Beton innerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr).

Für Selbstabholung gewähren wir einen Nachlass von 6,00 €/m³.

Bestellungen für Betonlieferungen bis 12.00 Uhr des vorherigen Werktages (Montag bis Freitag);

für Betonpumpen bis 12.00 Uhr zwei Werktage vor dem geplanten Einsatz.

Die angeführten Betonsorten sind nach ÖNORM B 4710-1 überwacht und geprüft. Die in dieser Preisliste angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

Lieferschein für Transportbeton

Um sicher zu stellen, dass die gelieferte Betonsorte der Bestellung entspricht, ist der Lieferschein von einer befugten Person des Verwenders normgemäß zu kontrollieren und vor der Entladung zu unterzeichnen. Die Qualität der gelieferten Ware ist, zumindest augenscheinlich, ebenfalls vor der Entladung zu überprüfen. Nachträgliche Reklamationen zu Abweichungen zwischen Bestellung und Lieferung können wir nicht anerkennen.

Storno und Umbestellung

Stornierung und Umbestellung von Betonlieferungen ab 50 m³ bis 200 m³ sind bis 12.00 Uhr des Vortages kostenfrei. Nach 12.00 Uhr des Vortages und am selben Tag verrechnen wir Pauschal einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 650,00.

Für Stornierungen und Umbestellungen von Betonlieferungen über 200 m³ sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor und leisten keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge.

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



AUFZAHLUNG FÜR EXPOSITIONSKLASSEN

Kurzbezeichnung	abgedeckte Umweltklasse bzw. besondere Eigenschaft	verrechnete Mindestfestigkeitsklasse	Aufzahlung €/m³
XC1	XC1	C 16/20	auf Anfrage
XC2	XC2	C 20/25	€ 2,15

B1	XC3/XW1 (A)	C 25/30	€ 3,20
B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	C 25/30	€ 5,20
B2/C₃A-frei ¹⁾	XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T	C 25/30	€ 27,20
B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	C 25/30	€ 7,40
B3/C₃A-frei ¹⁾	XC3/XD2/XF3/XA1L/XA1T	C 25/30	€ 29,40
B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	C 25/30	€ 7,40
B4/C₃A-frei ¹⁾	XC4/XD2/XF1/XA1L/XA1T	C 25/30	€ 29,40
B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	C 25/30	€ 11,60
B5/C₃A-frei ¹⁾	XC4/XD2/XF2/XF3/XA1L/XA1T	C 25/30	€ 33,60
B6 ¹⁾	XC4/XD2/XF3/XA2L/S-B(A)	C 25/30	€ 17,00
B6/C₃A-frei ¹⁾	XC4/XW2/XD3/XD2/XF3/XA2L/XA2T (A)	C 25/30	€ 39,00

Kurzbezeichnung	abgedeckte Umweltklasse bzw. besondere Eigenschaft	verrechnete Mindestfestigkeitsklasse	Aufzahlung €/m³
B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	C 25/30	€ 20,20
B7/C₃A-frei ¹⁾	XC4/XD3/XF4/XA2L/XA2T	C 25/30	€ 42,20

B8	XC3/XW1/UB1 (A)	C 25/30	€ 12,70
B9	XC3/XW1/UB2 (A)	C 25/30	€ 14,90
B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	C 25/30	€ 12,70
B10/C₃A-frei	XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1(A)	C 25/30	€ 34,70
B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	C 25/30	€ 14,90
B11/C₃A-frei	XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB2(A)	C 25/30	€ 36,90
B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	C 25/30	€ 16,00
B12/C₃A-frei	XC4/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1(A)	C 25/30	€ 38,00

B13 ¹⁾	XC4/XD3/XF1/XA2L	C 25/30	€ 9,60
B13/C₃A-frei ¹⁾	XC4/XD3/XF1/XA2T/XA2L	C 25/30	€ 31,60

1) In der Regel ohne Erfüllung der Anforderung an CO₂-Gehalt von max. 15 % bei Sand 0/4 (Anforderung bei XA2L).

Aufzahlung für Expositionsklassen ab der Druckfestigkeitsklasse C 30/37 auf Anfrage.

Bei Luftporenbetonen maximale Druckfestigkeitsklasse C35/45 für XF2 und XF3 sowie C30/37 für XF4.

AUFZAHLUNG FÜR BESONDERE EIGENSCHAFTEN

Kurzbezeichnung	Eigenschaft	verrechnete Mindestfestigkeitsklasse	Preise €/m³
PB	Pumpbeton bis 50m Leitungslänge inkl. Mast	ab C 16/20, F 52	€ 3,50
PB+	Pumpbeton über 50m Leitungslänge inkl. Mast	ab C 25/30, F 52	mind. € 7,50
BL	Beton mit geringer Blutneigung	ab C 25/30, B2	mind. € 5,80
WE1, WE2	Wärmeentwicklungsklassen bei der Erhärtung		auf Anfrage
VV	Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit		auf Anfrage
VA	Beton mit verzögerter Anfangserhärtung		auf Anfrage
A1,5	Beton mit festgelegter Abrissfestigkeit	ab C 25/30, B2	€ 6,90
RS	Beton mit reduziertem Schwinden		€ 16,60
RRS	Beton mit stark reduziertem Schwinden		€ 22,50
SCC1 + SCC2	Selbstverdichtender Beton gemäß ÖBV Richtlinie SCC und ECC bei Normalbeton	C 25/30, GK16, B2, B4	€ 51,80
SCC1* + SCC2*	Selbstverdichtender Beton gemäß ÖBV Richtlinie SCC und ECC bei Luftporenbeton	C 25/30, GK16, B3, B5, B7	€ 103,50
SB	Materialeigenschaft für Sichtbeton gemäß Ö-NORM B4710-1	C 25/30, B2	€ 4,60

* Zuzüglich Laborpauschale pro Auftrag und Sorte € 250,00.

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



AUFZAHLUNG FÜR SONDERLEISTUNGEN

Konsistenz	Preise €/m³
F 59 (Aufzahlung auf F52)	€ 5,80
F 66 (Aufzahlung auf F52)	auf Anfrage

Zemente	Preise €/m³
Frühhochfester Zement: CEM II 42,5 R oder CEM II 52,5 N (ZG 2)	€ 7,30
Hochofenzement (Silovorhaltung erforderlich): CEM III, 32,5 N oder R (ZG 4)	auf Anfrage
HS Zemente (Silovorhaltung erforderlich): CEM I 42,5 R SR0, C₃A-frei (ZG 7)	€ 25,30

Größtkorn	Preise €/m³
GK 4 (lieferbar bis C 25/30)	€ 31,70
GK 8 (lieferbar bis C 30/37)	€ 21,30
GK 16 (lieferbar bis C 35/45)	€ 4,70

Zusätze	Preise €/m³
Fließmittel	€ 8,10
Verögerer bis 6 Stunden	€ 8,10
bis 12 Stunden	€ 12,70

Überstundenzuschläge (mindestens 15 m³/h)

NORMALLIEFERZEITRAUM: MONTAG - DONNERSTAG: 07.00-16.30 Uhr, FREITAG: 07.00-12.00 Uhr	
Überstundenzuschlag für folgende Lieferzeiträume: Montag - Donnerstag: 6.00-7.00 Uhr und 16.30-20.00 Uhr Freitag: 6.00-7.00 Uhr und 12.00-20.00 Uhr Samstag: 6.00-12.00 Uhr	€ 11,50/m³
NACHT-, SONN- und FEIERTAGSZUSCHLAG für folgende Lieferzeiträume: Montag - Freitag: 20.00-6.00 Uhr, Samstag: 0.00-6.00 und 12.00-24.00 Uhr Sonn- und Feiertags: 0.00-24.00 Uhr	€ 41,40/m³
Vorhaltekosten je Mischanlage außerhalb des normalen Lieferzeitraumes pro Stunde (Gerechnet von bestellter Zeit bis Abfahrt Baustelle letzter Fahrmischer, zuzüglich 1,5 Stunden Vor- und Nachrüstzeit)	€ 322,00
Genehmigungen für Sondertransporte, Fahrten während des LKW-Wochenendfahrverbotes bzw. jede andere Genehmigung werden gesondert je nach Aufwand in Rechnung gestellt.	
Durchlaufbetrieb und regelmäßige Einsätze auf Anfrage.	

Mindermengenzuschlag Bei Zufuhr von unter 7,50 m³ – Verrechnung in jedem Fall pro fehlendem m³	€ 24,20/m³
Entladezeit Die kostenfreie Entlade- und Wartezeit beträgt 30 Minuten, darüber hinaus verrechnen wir je begonnener ¼ Stunde (Berechnung: Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle)	€ 26,40
Nachlass bei Selbstabholung	€ 6,00/m³
Restbetonentsorgung Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollkommen zu entleeren. Für nicht auf der Baustelle entleerten Beton (Restbeton) verrechnen wir für die Entsorgung	€ 90,00/m³
Rüttlerverleih Pauschale je Einsatz	€ 50,00
Schneekettenpauschale pro Anfahrt	€ 150,00
Wintererschwerneiszuschlag vom 1.11. bis 31.3. (temperaturunabhängig)	€ 8,70/m³

KLIMA BETON



Wir übernehmen Verantwortung.

Nachhaltiger Umgang
mit Ressourcen

CO₂-optimierte Baustoffe für
unsere Klimazukunft



KLIMA BETON

Mit Rohrdorfer Klimabeton reduzieren Sie den CO₂-Fußabdruck Ihres Bauvorhabens.

Die durch die Anwendung von Transportbeton verursachten Treibhausgas-Emissionen hängen maßgeblich vom Klinkeranteil des verwendeten Bindemittels ab. Moderne Bindemitteltechnologien und laufende Weiterentwicklungen der Rezepturen ermöglichen es uns, die CO₂-Emissionswerte zu reduzieren.

Durch den Einsatz von hydraulisch wirksamen Ersatzstoffen konnte der CO₂-Fußabdruck in den letzten Jahren signifikant verbessert werden. Rohrdorfer Klimabeton ermöglicht durch neue, optimierte Bindemittelkombinationen eine, im Vergleich zu Standardrezepturen, zusätzliche CO₂-Einsparung, je nach Sorte um bis zu 25 Prozent.

Alle Betonsorten dieser Produktlinie entsprechen den einschlägigen Normen und sind qualitäts- und fremdüberwacht.

Durch den Einsatz von Rohrdorfer Klimabeton leisten Sie einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.



R-BETON

Natürliche Gesteinskörnungen, als Rohstoffe im Transportbeton, werden durch rezyklierten Beton ersetzt.

- Der Rohstoffabbau von natürlichen Gesteinsressourcen wird deutlich verringert und dadurch die Verfügbarkeit der Rohstoffe verlängert.
- Durch den Einsatz von Recyclingbeton als gleichwertigen Sekundärrohstoff wird der Stoffkreislauf geschlossen. Aus Beton wird wieder Beton!

R-Beton erfüllt alle Anforderungen und Eigenschaften der ÖNORM B 4710-1 und unterliegt der internen Qualitätskontrolle sowie Fremdüberwachung.

Mit der Verwendung von Rohrdorfer R-Beton tragen Sie zu nachhaltigem Umgang mit natürlichen Ressourcen bei.



KLIMA R-BETON

Mit Rohrdorfer Klima R-Beton kombinieren wir die positiven Eigenschaften von R-Beton und Klimabeton.

Der Einsatz von Recyclingmaterial und CO₂-optimierten Bindemitteln ermöglicht ein ökologisch optimiertes Betonprodukt, welches mehrere Lösungsansätze für Problemstellungen der heutigen Zeit in einem Produkt bündelt.

Alle Betonsorten dieser Produktlinie entsprechen den einschlägigen Normen und sind qualitäts- und fremdüberwacht.

Mit Rohrdorfer Klima R-Beton setzen Sie ein starkes Zeichen für Umweltschutz und Nachhaltigkeit.



Pumpenservice

Fahrbare Betonpumpen sind für den raschen Betoneinbau auf der Baustelle wichtiger denn je. Ein Großteil der Betonkubatur wird bereits mittels Betonpumpen eingebaut.

Mit Sicherheit betonieren!

- ▶ **Sicherheit auf der Baustelle**
- ▶ **Sichere Zufahrt zur Baustelle**
- ▶ **Sicheres aufstellen der Pumpe**

(siehe Pumpenleitfaden)

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

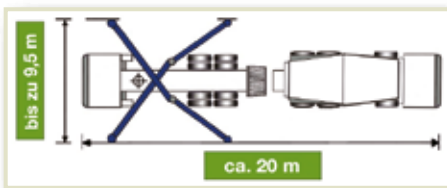
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

BETONFÖRDERUNG

Betonpumpen	Mastlänge:	bis 36 m	bis 43 m	bis 47 m
		€ 244,00	€ 296,00	€ 384,00
Pauschale für An- und Abfahrt				
per gepumpten m³ (Mindestverrechnung 20 m³)		€ 12,10	€ 14,80	€ 19,90
Sollte die Pumpe zum vereinbarten Termin nicht eingesetzt werden können, muss eine Pauschale verrechnet werden:				
Bei Stornierung am Vortag (werktag Mo-Fr) vor 12.00 Uhr		€ 236,00	€ 299,00	€ 391,00
Bei Stornierung am Vortag (werktag Mo-Fr) nach 12.00 Uhr und am selben Tag		€ 472,00	€ 598,00	€ 782,00
Fahrmischerbetonpumpe (Pumi) oder Förderband				
Pauschale für An- und Abfahrt				€ 130,00
per gepumpten m³				€ 18,70
Unter 5 m³ je Einsatz pauschal				€ 220,00
Diese Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von mehr als 15 m³/Std. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde (Ankunft bis Abfahrt Baustelle, zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt)				€ 201,30
Zuschläge für Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit (Durchlaufbetrieb und regelmäßige Einsätze auf Anfrage):				
Montag bis Donnerstag 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Freitag 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr Samstag bis 12.00 Uhr				+ 25 %
Nachteinsätze ab 20.00 Uhr Samstag ab 12.00 Uhr Sonn- und Feiertageinsätze				+ 50 %
Bestellung der Pumpe bis 12.00 Uhr zwei Werktage vor dem geplanten Einsatz.				
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist, verrechnen wir pauschal				€ 172,50
Pauschale für Standortverlegung während eines Einsatzes				€ 88,50
Für die Beistellung von Rohrleitungen (ohne Verlegung) verrechnen wir:				
für Rohre DN 125 pro lfm.				€ 7,50
für Rohre und Schläuche DN 65 pro lfm.				€ 7,50
pro durchgefördertem m³ Beton				€ 2,20
Pauschale für An- und Abtransport von Rohrleitungen nach Aufwand				auf Anfrage
Baustellenbesichtigungen für Betonpumpeneinsätze ohne Beauftragung				€ 172,50
Quetschventil je Einsatz				€ 46,00
Fördern von Stahlfaserbeton je m³ Förderung				€ 5,00

Bei Verwendung von Rohrleitungen ist eine Schmiermische (Zementschlämme) erforderlich.

Aufstellungsort:



Beispiel: 36 m Pumpe

Ist ausreichend Platz für die Betonpumpe mit vollständig ausgefahrenen Stützen und den Fahrmischer vorhanden, oder benötigen Sie eine kleinere Pumpe?

Befindet sich der Aufstellplatz auf ebener Fläche? (Maximale Neigung von 3° zulässig!)

Bleibt ausreichend Platz, um die Betonpumpe und den Fahrmischer zu passieren? (Gehweg 1,5 m, Fahrbahn 3 m!)





Baustofftechnik

Die Baustofftechnik ist für die qualitätssichernden Maßnahmen sowie für die Entwicklung, Erstellung und laufende Optimierung von Rezepturen der hergestellten Baustoffe (Beton, Gesteinskörnungen) verantwortlich.

Die über das normgemäße Maß hinausgehende Qualitätskontrolle aller Betonausgangsstoffe sorgt für höchstes Sicherheitsniveau der Rohrdorfer-Produkte.

- **Baustofftechnische Untersuchungen und Beratung**
- **Entwicklung von Produkten und Betonzusatzmitteln**

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN

- Die angebotenen betontechnologischen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich **zzgl. km-Kosten, Arbeitszeit und Wegzeiten**.
- Bestellungen:** mind. 48 Stunden vor Bedarf.
- Unten angeführte Preise gelten in der Normalarbeitszeit:**
Außerhalb der Normalarbeitszeit werden folgende Zuschläge verrechnet:
Montag – Samstag: 50 % Aufzahlung auf den jeweiligen Einheitspreis. Sonn- und Feiertag: 100 % Aufzahlung auf den jeweiligen Einheitspreis.
- Als Dokumentationsunterlagen dienen ausschließlich die Fremdüberwachungsberichte der jeweiligen Transportbetonwerke.**

Art der Leistung	im Werk	auf der Baustelle
1 Serie Probewürfel mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	€ 371,00	€ 474,00
1 Serie Probewürfel mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	€ 339,00	€ 442,00
1 Serie Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	€ 904,00	€ 1.007,00
1 Serie Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	€ 744,00	€ 847,00
1 Serie Spaltzug mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	€ 371,00	€ 474,00
1 Serie Spaltzug mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	€ 339,00	€ 442,00
Frischbetonprüfung mit Prüfbericht für die Druckfestigkeit von einer akkreditierten Prüfstelle. 1 Serie Probewürfel, W/B-Wert-Best., Konsistenzprüfung, Rohdichte und LP-Prüfung.	€ 532,00	€ 635,00
Frischbetonprüfung mit Prüfbericht für Druckfestigkeit von der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH. 1 Serie Probewürfel, W/B-Wert-Best., Konsistenzprüfung, Rohdichte und LP-Prüfung.	€ 502,00	€ 605,00
Konsistenzprüfung Ausbreitmaß bzw. Verdichtungsmaß	€ 65,00	€ 168,00
LP-Prüfung und Rohdichte des Frischbetons	€ 114,00/Messung	€ 217,00/Messung
W/B-Wert-Bestimmung	€ 114,00/Messung	€ 217,00/Messung

Ermittlung der Bauwerkstemperatur (z.B. Weiße Wanne)	€ 341,00/Messperiode
Kilometerkosten für Laborwagen	€ 1,60/km
Baustoffprüfer – Regiestunde	€ 89,00/h
Betontechnologe – Regiestunde	€ 127,00/h
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk exkl. An- und Abfahrt (je Prüfbereich)	€ 94,00
1 Serie Abreißfestigkeit am Bauwerk exkl. An- und Abfahrt (5 Einzelwerte)	€ 358,00
Technische Produktunterlagen	auf Anfrage
Abnahme von Betonmischwerken je Überprüfung	€ 1.279,00





Transportbeton

Rohrdorfer Transportbeton bietet eine Vielzahl an Betonprodukten – passend für jeden Einsatzzweck. Unsere Produktpalette umfasst Betonsorten für Fundamente, Wände, Decken, den Straßenbau und die Hinterfüllungen.



Fließestrich

Der fließfähige Estrich! Ob Neubau, Umbau oder Sanierung – Fließestrich ist der richtige Baustoff! Durch seine hervorragende Wärmeleitung ist er für Fußbodenheizungen bestens geeignet.



Aaton®

Der fließende Beton! Er zeichnet sich durch seine hohe Fließfähigkeit sowie leichte Verdichtbarkeit und weitgehend selbsttätige Nivellierung aus. Aaton® ist somit der richtige Baustoff, um Zeit und damit Geld zu sparen.



Stahlfaserbeton

Beton inklusive Bewehrung. Durch die Verwendung von Stahlfaserbeton kann die herkömmliche Bewehrung in vielen Fällen vollständig ersetzt werden.

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



AUFZAHLUNGEN FÜR FASERBETON UND AATON®

Readyfibre® - Stahlfaserbeton mit geprüften Eigenschaften gemäß Richtlinie Faserbeton.

Anwendungsbeispiele:	Druckfestigkeitsklasse	Umweltklasse	Faserbetoneigenschaft	Aufpreis für Faserbeton-eigenschaft €/m³
Fundamentplatten, Wände, Streifenfundamente	C 16/20*	XC1, XC2, B1**	FaB T1/BZ3,0/G1	€ 46,00
	C 20/25		FaB T2/BZ3,0/G2	€ 56,40
	C 25/30		FaB T3/BZ3,0/G3***	€ 66,70
Monolithische Bodenplatten im Industrie- und Wirtschaftsbau für Innen- bzw. Außenflächen (pumpfähig)	C 25/30	B2, B7	FaB T1/BZ4,5/G1	€ 46,00
			FaB T2/BZ4,5/G2	€ 56,40
			FaB T3/BZ4,5/G3	€ 66,70
Fugenarme Monolithische Bodenplatten (pumpfähig)	C 30/37	B2	FaB T4/BZ4,5/G4	auf Anfrage
			FaB T5/BZ4,5/G5	auf Anfrage

* nur als XC1, ** nur als C 25/30, *** ab C 25/30 B1

Die oben angeführten Aufzahlungen für werksgemischte Faserbetone gelten bis auf Widerruf.

Readyfibre® - Kunststofffaserbeton - werksgemischt mit Eigenschaften gemäß Richtlinie Faserbeton.

Produkteigenschaften	Faserbetoneigenschaften	Aufpreis für Faserbeton-eigenschaft €/m³
Verringerung der Frühschwindrissbildung	FaB FS	€ 20,70
Erhöhung der Brandbeständigkeit	FaB BBG	€ 40,30
Kunststoff-Makrofaserbeton	FaB-Makro	auf Anfrage

Aaton® - der fließende Beton.

Produktbezeichnung	Anwendungsgebiete	Druckfestigkeitsklasse	Umweltklasse	Type	Aufpreis für Aaton-eigenschaft €/m³
Aaton®	Der Aaton® für alle Standardanwendungen	C 25/30	XC1, XC2	ECC	€ 26,00
	Der Aaton® für dichte Bauteile	C 25/30	B1	ECC	€ 26,00
	Der Aaton® für monolithische Bodenplatten	C 25/30, C 30/37	B2, B7	ECC	€ 26,00

Herstellung gemäß ÖBV Richtlinie „SCC und ECC“ mit Größtkorn 16, Standardzement CEM II 42,5 N, Festigkeitsentwicklung EM.

Aaton® weist die besondere Eigenschaft PB (Pumpbeton) und PUMI (Pumpbeton mit Schlauchleitung bis DN 100) auf.

Aaton-Fibre® - der fließfähige, werksgemischte Stahlfaserbeton.

Anwendungsbeispiele:	Druckfestigkeitsklasse	Umweltklasse	Faserbetoneigenschaft	Type	Aufpreis für Faserbeton-eigenschaft €/m³
Fundamentplatten, Wände, Streifenfundamente	C 25/30	XC1, XC2	FaB T1/BZ4,5/G1	ECC	€ 69,00
			FaB T2/BZ4,5/G2	ECC	€ 79,40
		B1	FaB T1/BZ4,5/G1	ECC	€ 69,00
			FaB T2/BZ4,5/G2	ECC	€ 79,40
			FaB T3/BZ4,5/G3	ECC	€ 89,70
Monolithische Bodenplatten im Industrie- und Wirtschaftsbau für Innen- bzw. Außenflächen	C 25/30, C 30/37	B2, B7	FaB T1/BZ4,5/G1	ECC	€ 69,00
			FaB T2/BZ4,5/G2	ECC	€ 79,40
			FaB T3/BZ4,5/G3	ECC	€ 89,70

Herstellung gemäß ÖBV Richtlinie „SCC und ECC“ mit Größtkorn 16, Standardzement CEM II 42,5 N, Festigkeitsentwicklung EM.

Aaton-Fibre® weist die besondere Eigenschaft PB (Pumpbeton) auf. Aaton-Fibre® mit der Eigenschaft PUMI (Pumpbeton mit Schlauchleitung bis DN 100) auf Anfrage.

Die oben angeführten Aufzahlungen für werksgemischte Faserbetone gelten bis auf Widerruf.

Zur normgemäßen Nachbehandlung empfehlen wir folgenden Verdunstungsschutz:

dynamiQ cure 03	Keine Beschichtung möglich (Paraffindispersion)	Gebinde 25 kg	€ 87,50
dynamiQ cure 02	Beschichtung möglich (Kunststoffbasis)		€ 217,50

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

FLIESSESTRICH, ECOFILL®

Der fließende Vorsprung.

Fließestrich – der Fließestrich auf Calciumsulfatbasis.



Einsatzgebiete

- alle Estrichflächen im Innenbereich
- schwimmender Estrich
- Gleitestrich
- Heizestrich

Nutzen

- rascher Einbau (bis zu 1.000 m²/Tag und Partie)
- nahezu fugenlos verlegbar
- reduzierte Estrichdicke (-25 % bei Heizestrichen)
- erhöht den Wirkungsgrad der Fußbodenheizung

Preise bis 5 m³ ab Werk (Zustellung nach Aufwand):

Fließestrich CA-C20-F4	350,00 €/m³*
Fließestrich CA-C30-F5	370,00 €/m³*

Preise ab 5 m³:

Fließestrich CA-C20-F4	322,00 €/m³*
Fließestrich CA-C30-F5	351,00 €/m³*

* Ein Volumen von 1 m³ entspricht einem Gewicht von ca. 2,2 to. Rohrleitungen ab 30 lfm € 6,50/lfm.

Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollkommen zu entleeren. Für nicht auf der Baustelle entleerten Estrich verrechnen wir für die Entsorgung € 170,00/m³.

EcoFill® – stabilisiertes Verfüllmaterial gemäß ONR 23131

Künnetten verfüllen ohne verdichten.



EcoFill	GK 4	F 52-F59	SVM	116,30 €/m³
EcoFill	GK 16	F 52-F59	SVM	107,50 €/m³
EcoFill	GK 32	F 52-F59	SVM	103,00 €/m³

Eigenschaften

- volumenbeständig
- fließfähig
- schnell belastbar
- wiederaufgrabbar
- frostbeständige Gesteinskörnung
- frostsicher gemäß Ö-Norm B 4811

SPEZIALBAUSTOFFE

Spritzbeton		auf Anfrage
Beton mit erhöhter Abriebfestigkeit (B7/XM2)		auf Anfrage
Zementstabilisierte Tragschicht lt. RVS		auf Anfrage
Verpress- und Injektionsmörtel		auf Anfrage

Hohlraumverfüllung	ReadyPor®	128,00 €/m³
Selbstverdichtender Beton		auf Anfrage
Hochleistungsbeton		auf Anfrage
Weißer Wanne		auf Anfrage

Einkornbeton	100 kg Zement ZG 1	108,50 €/m³
Einkornbeton	150 kg Zement ZG 1	112,50 €/m³
Einkornbeton	200 kg Zement ZG 1	116,50 €/m³
Pflasterdrainbeton GK22	Lt. RVS	117,50 €/m³
Pflasterdrainbeton GK16	Lt. RVS	120,50 €/m³
Sondermischung GK4 C1	200 kg Zement ZG 1	119,50 €/m³
Sondermischung GK4 C1	250 kg Zement ZG 1	123,50 €/m³

Mit Sicherheit betonieren!



ACHTUNG!

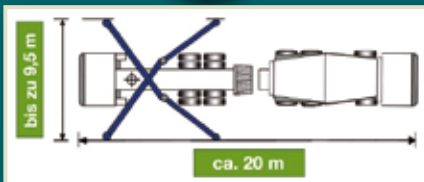
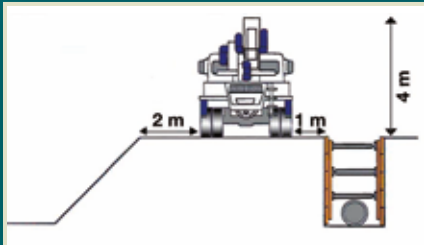
Der Pumpenmaschinist hat die Letztentscheidung, ob und wie ein Einsatz mit seinem Gerät möglich ist – er ist der Profi beim Pumpeinsatz! Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten!

ACHTUNG MASCHINENBRUCH!

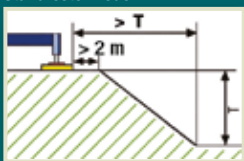
Kein Pumpeinsatz bei niedrigen Temperaturen (-15°) oder starkem Wind (wenn z.B. grüne Blätter von den Bäumen gerissen werden).



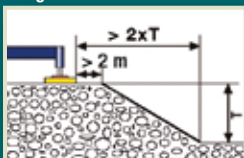
Betonbremsen sind verboten!



Standfester Boden



Rolliger Boden



Vermeiden Sie unangenehme Überraschungen!

Investieren Sie 5 Minuten mit Ihrem ROHRDORFER Verkaufsberater.

Sicherheit auf der Baustelle:

- **Gibt es einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan?** Wurde die Betonanlieferung und der Pumpeinsatz dabei berücksichtigt? *Bitte die Unterlagen beilegen!*
- **Wird sichergestellt, dass sich alle Personen vom Gefahrenbereich fernhalten?** Unter dem Mast und rund um Pumpe & Fahrmischer! *Pumpbetrieb muss eingestellt werden!*
- **Haben alle, die mit Frischbeton hantieren, die notwendige Schutzausrüstung?** Helm, Schutzbrille, Handschuhe, Arbeitsschuhe/Stiefel und Signalweste.
- **Hat der Endschlauchführer die nötige Erfahrung?** Den Anweisungen des Pumpenmaschinisten ist Folge zu leisten! *Unser Pumpenmaschinist unterweist Sie gerne!*
- **Sind Arbeiten in Höhen über 2 m durchzuführen?** *Schlauchführer und Pumpenmaschinist sind gegen Absturz zu sichern!*

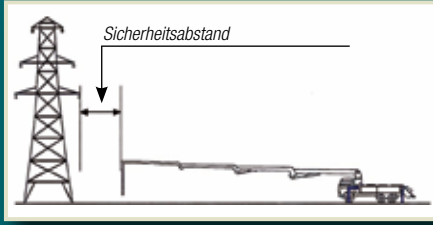
ja nein

Sichere Zufahrt zur Baustelle:

- **Sind Baustelle und Anfahsstrecke bei jeder Witterung befahrbar?** Unsere Fahrer handeln auf ausdrücklichen Wunsch und im Auftrag unseres Auftraggebers, für etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen von Zufahrten und Straßen ist der Auftraggeber verantwortlich. *Bitte beispielsweise mit Schotter befestigen!*
- **Gibt es ausreichend Abstand zur standfesten Geländekante - mind. 1 m?** Fahrmischer beim Entladen oder auf Gefälle Achslast über 12 to $\Rightarrow$ mind. 2 m! *Bitte bodenmech. Gutachten einholen! Wir bieten auch kleinere, leichtere Fahrzeuge an!*
- **Sind fahrbahnquerende Leitungen am Boden sicher abgedeckt?**
- **Gibt es ein Fahrverbot (welcher Zusatz steht dabei)?** „Ausgenommen Müllfahrzeuge“? „Ausgenommen Anrainer“? - Keine Genehmigung notwendig.
- **Ist ein Fahren gegen die Einbahn notwendig?** Achtung! Pumpe und Fahrmischer fahren in entgegengesetzter Richtung!
- **Gibt es eine Gewichtsbeschränkung?** Fahrzeuge bis zu 32 to - Sattelfahrzeuge bis zu 40 to! *Bitte bauseits polizeiliche Genehmigung einholen!*
- **Gibt es eine Höhenbeschränkung?** Unsere Fahrzeuge sind bis zu 4 m hoch.

Sicherer Arbeitsplatz:

- **Ist ausreichend Platz für die Betonpumpe mit vollständig ausgefahrenen Stützen und den Fahrmischer vorhanden?** *Wir bieten auch kleinere, leichtere Betonpumpen an!*
- **Befindet sich der Aufstellplatz auf ebener Fläche?** Maximale Neigung von 3° zulässig! *Bitte anderen Aufstellplatz wählen!*
- **Reicht der Abstand zur Baugrube?**
- **Hält der Boden den Stützlasten von bis zu 25 to stand?** Vorsicht bei Kanaleinbauten, Unterkellerungen etc.! *Bitte im Zweifel bodenmechanisches Gutachten einholen!*
- **Bleibt ausreichend Platz, um die Betonpumpe und den Fahrmischer zu passieren?** Gehweg 1,5 m, Fahrbahn 3 m! *Bitte bauseits Genehmigung zur Sperre einholen!*



Sicherheitsabstand	Trockenheit	Nebel/Regen
bis 1 kV (Straßenbahn, U-Bahn)	1 m	2 m
bis 110 kV (S-Bahn)	3 m	6 m
bis 220 kV (Eisenbahn)	4 m	8 m
Unbekannte Spannung	5 m	10 m

Bitte markieren Sie die passende Betonpumpe!

Optimale Größe:

☐ 20 m ☐ 24 m ☐ 32 m ☐ 36 m ☐ 42 m

Rohrleitungen ca. _____ lfm

Schlauchleitungen ca. _____ lfm

Alternative Größe:

☐ 20 m ☐ 24 m ☐ 32 m ☐ 36 m ☐ 42 m

Rohrleitungen ca. _____ lfm

Schlauchleitungen ca. _____ lfm

Bemerkungen:

- Werden Sicherheitsabstände zu Stromleitungen eingehalten?

Tipp: Telefonnummer ist am Mast ersichtlich - Abschaltung ist nicht kostenpflichtig!

Bitte bauseits Stromabschaltung beantragen.

- Behindern Bäume/Sträucher das Entfalten oder die Arbeiten mit der Betonpumpe?

Bitte Baumschnitt vor Pumpeinsatz durchführen.

- Ist ein geeigneter Platz zum Abwaschen der Fahrmischer vorhanden?

Je Fahrmischer ca. eine Scheibtruhe Waschwasser.

- Kann der Restbeton auf der Baustelle gebraucht werden?

Tipp: Halten Sie eine Folie bereit für ca. 0,5 m³ aus der Betonpumpe.

Auswaschen im Betonwerk ist kostenpflichtig!

- Sind baustofftechnologische Prüfungen gefordert?

Bitte Platz für Laborbus vorsehen!

Schlauch und Rohrleitungen:

- Ist Personal für den Auf- und Abbau der Rohrleitungen vorhanden?

Ca. 1 Person je 20 lfm.

Längere Stehzeiten führen zu höheren Kosten und müssen verrechnet werden!

Bei Stahlfasern müssen die Rohrleitungen von Hand entleert werden!

Tipp: Alternativ kann ca. 1 m³ Normalbeton nachgepumpt werden.

- Hat das Personal Erfahrung mit dem ordnungsgemäßen Aufbau der Rohrleitung?

- Gerade, ebene Verlegung der Rohrleitung!

- Ordnungsgemäßer Einbau der Dichtungen - schließen der Kupplungen ohne Hammer!

Fehlen führt zu Stopfern – hoher Unfallgefahr und Zeitverzögerung!

- Sicherung der Rohrleitung bei Überwindung von Niveauunterschieden?

Die Leitung darf den Mast der Betonpumpe nicht belasten!

Hohes Gewicht, hohe Drücke ⇒ hohe Unfallgefahr durch Maschinenbruch!

Tipp: z.B. Sichern der Rohrleitung mit Spanngurten auf Geschoßdecke.

- Bei Reinigung: Ist genug Platz zum Auslaufen des Betons vorhanden?

Endschlauch fixieren und Sicherheitsabstand einhalten!

Wir beraten Sie gerne!

- Ist Zement für Schlämme inkl. Rechen und Scheibtruhe vorhanden?

bis 50 lfm ⇒ 50 kg Zement, bis 100 lfm ⇒ 75 kg, bis 200 lfm ⇒ 100 kg.

Fehlen führt zu Stopfern - hohe Zeitverzögerung und Unfallgefahr!

Tipp: Alternativ kann 1 m³ Schmiermische bestellt werden.

Bitte bauseits bereitstellen!

- Quert die Leitung einen Gehweg oder eine Straße?

Achtung! Stolpergefahr und Gefahr eines Schlauchplatzers!

Tipp: Abdeckung der Leitungen kann einen Teil der Gefahr bannen.

Bitte bauseits Genehmigung zur Sperre einholen!

Kunde:

Baustelle:

Baustellenverantwortlicher:

Telefon: Unterschrift:

Verkaufsberater:

Telefon: Unterschrift:

Skizze: Aufstellplatz Baustelle – Sonstige Bemerkungen

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010



Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 31. 8. 2015

Ausgabe 8/2015
Erstellt: 31. 8. 2015



1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: Transportbetonhersteller

Firmenwortlaut: Rohrdorfer Transportbeton GmbH

Straße/Nummer: Richtstraße 44

PLZ/Ort: 9500 Villach

Telefon: 050543-29002

Fax: 050543-929002

Sachkundige Person: Monika Oehlwein

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypassstaub	(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)



3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.
Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend

Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hauptpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
- Geruch: geruchlos
- pH: Zement ($T = 20^\circ\text{C}$ in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
- Roh-Dichte: ca. $2,2 \text{ kg/dm}^3$
- Löslichkeit in Wasser: Zement ($T = 20^\circ\text{C}$): gering ($0,1-1,5 \text{ g/l}$)
- Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ersten Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ersten Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchtes Gemisch

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.42 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.2 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

PREISLISTE

Kärnten

Gültig ab 1. Jänner 2023

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mwst.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

SPARTEN DER ROHRDORFER GRUPPE



Rohrdorfer Sand und Kies GmbH



Kies,
Sand
& Splitt



Lagerstraße 1-5, A-2103 Langenzersdorf
Tel. 050543-0, www.rohrdorfer.at



Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH



Deponie,
Recycling,
Container



Am Luckerweg 1, A-2700 Wr. Neustadt
Regionalgeschäftsleiter:
Herr Ing. Anton Stögerer,
Tel. 050543-1, www.rohrdorfer.at



Weissenböck Baustoffwerk GmbH



Pflaster, Platten,
Mauersteine,
Fertigaragen
& Carports



www.steine.at
www.garage.at

Weissenböckstraße 1
A-2620 Neunkirchen
Tel. 02635/701



Geosystems Spezialbaustoffe GmbH



Spezialbindemittel



Hatschekstraße 25, A-4810 Gmunden
Ansprechpartner: DI Martin Billes
Büro: Lagerstraße 1-5, A-2103 Langenzersdorf
Mobil: 0664/8165981, www.rohrdorfer.eu

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für das Privatkundengeschäft

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftrags schreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bau-technik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (zB KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabebetrüßers, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlammung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen, übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.rohrdorfer.at/2034_DE zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für das **Unternehmergeschäft**

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftrags schreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bau-technik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von **drei Stunden**, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon **mindestens 24 Stunden** vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warppflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warppflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warppflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischertrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warppflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befähigten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prü-

fungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- od. Warppflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warppflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenten Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechnen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und Keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.
- 6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AN unter www.rohrdorfer.at/2034_DE zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

(AGB_U_08/2019)

HIER FINDEN SIE UNS:

Rohrdorfer Transportbeton GmbH

Kärnten

Richtstraße 44
9500 Villach
Tel.: 050543-29002
Fax: 050543-929002

Gebietsbüro Obersteiermark:

Einödstraße 37, 8600 Bruck an der Mur
Tel.: 050543-28002

Gebietsbüro Graz und Burgenland-Süd:

Josef Pock-Straße 6, 8055 Seiersberg-Pirka
Tel.: 050543-27002

Gebietsbüro OÖ:

Kotzinastraße 3/EG, 4030 Linz
Tel.: 050543-25002

Gebietsbüro NÖ-West:

Landstraße 2b, 3382 Melk/Roggendorf
Tel.: 050543-24002

Gebietsbüro NÖ-Nord:

Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf
Tel.: 050543-22002, Fax: 050543-922002

Gebietsbüro NÖ-Süd und Burgenland-Nord/Mitte:

Weissenböckstraße 1, 2620 Neunkirchen
Tel.: 050543-23002, Fax: 050543-923002

Gebietsbüro Wien

Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf
Tel.: 050543-21002

Werke Gebiet Kärnten

Werk Nr.	WERKE KÄRNTEN - Zentrale Bestellannahme: Tel. 050543-29002, Fax Dw 929002			Verkaufsberater	
2933	9300 St. Veit/Glan	Blintendorfer Straße 18	050543-29330	Günther Wieser	0664 / 130 63 46
2912	9500 Villach	Tiroler Straße 151	050543-29120	Heinz Hofer	0664 / 130 63 56
2913	9241 Wernberg/Föderlach	Landesstraße 46	04252-4325	Heinz Hofer	0664 / 130 63 56
2974	9500 Villach	Gailspitz	050543-29740	Heinz Hofer	0664 / 130 63 56
2903	9400 Wolfsberg	Ziegeleistraße 3	050543-29030	Martin Trippold	0664 / 130 63 49

Zentrale technologische Fragestellungen bitte an: Baustofftechnik GmbH, Schwöbing 26, 8670 Krieglach, Tel.: 050543-50000, Fax: 050543-950000

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.rohrdorfer.at

